

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

22.06.2015 II 22-1.40.7-88/11

Zulassungsnummer:

Z-40.7-492

Antragsteller:

CEMO GmbHIn den Backenländern 5
71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

Befüllsystem "C-B3"

Geltungsdauer

vom: 22. Juni 2015 bis: 22. Juni 2020

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen mit sieben Seiten.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.7-492

Seite 2 von 10 | 22. Juni 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.7-492

Seite 3 von 10 | 22. Juni 2015

П **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das Befüllsystem mit der Bezeichnung "C-B3" gemäß Anlage 1, das der Befüllung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Behältersystemen mit bis zu fünf Behältern, die in bis zu zwei Reihen (hydrodynamisch unverzweigte Blockaufstellung) aufgestellt werden, zur Lagerung von Heizöl bzw. Dieselkraftstoff dient; auch die Befüllung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Einzelbehältern ist zulässig. Nähere Bestimmungen zum Behältersystem (z. B. zur Notwendigkeit eines Leckagesystems, Aufstellbedingungen) sind dem Bescheid des zugelassenen Behältersystems zu entnehmen und nicht Gegenstand des vorliegenden Zulassungsbescheids. Neben der eigentlichen Befülleinrichtung, die der Befüllung der Heizölbehälter dient, besteht das Füllsystem aus einer Rohrleitung zur Be- und Entlüftung.
- (2) Das Befüllsystem darf nur in Räumen von Gebäuden verwendet werden.
- (3) Das Befüllsystem darf zur Befüllung von
- Heizöl EL nach DIN 51603-1¹,
- Heizöl EL A Bio 5 bis Bio 20 nach DIN SPEC 51603-6² (Zusatz von FAME nach DIN EN 14214³, ohne zusätzliche alternative Komponenten),
- Dieselkraftstoff nach DIN EN 590⁴ und
- Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 142143

verwendet werden.

- (4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.
- (5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)⁵. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die Gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.
- (6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 **Allgemeines**

Alle Komponenten des Befüllsystems müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

DIN 51603-1:2011-09 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 1: Heizöl EL Mindestanforderungen 2

DIN SPEC 51603-6:2011-06 Flüssige Brennstoffe – Heizöle – Teil 6: Heizöl EL A, Mindestanforderungen

DIN EN 14214:2014-06 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren -Anforderungen und Prüfverfahren

DIN EN 590:2014-04 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren;

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. S. 2585)

Z21371.14 1.40.7-88/11

elektronische kopie der abz des dibt: z-40.7-492



Nr. Z-40.7-492

Seite 4 von 10 | 22. Juni 2015

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung des Befüllsystems dürfen die in Anlage 2 genannten Formmassen und Materialien verwendet werden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

- (1) Konstruktionsdetails des Befüllsystems sowie die zulässigen Aufstellanordnungen der Behältersysteme müssen den Anlagen 1.1 bis 1.4 entsprechen. Die Komponenten dieser Anlagen sind Bestandteil der vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- (2) Die Befülleinrichtung besteht aus einem Domdeckel (Kunststoffformstück, siehe Anlagen 1.2 bis 1.4, jeweils Position 1), welcher auf den Behälter aufgeschraubt wird, einem Teleskopschaumrohr aus verzinktem Stahl (siehe Anlagen 1.2 bis 1.4, jeweils Position 4), welches von unten in den Domdeckel gesteckt wird, und einer Verbindungsleitung aus verzinktem Stahl (siehe Anlage 1.3, Position 5 und Anlage 1.4, Position 39), welche mittels Flanschverbindung mit dem Domdeckel verbunden wird. Die Staudüse mit einem Durchmesser von 12 mm ist im Domdeckel integriert.
- (3) Zusätzlich zur Befülleinrichtung sind am Domdeckel ein Anschluss für die Entnahmeleitung und ein Anschluss für die Be- und Entlüftungsleitung angeformt, die selbst nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind. Für das Entnahmesystem gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.27.
- (4) Die Verwendung des Befüllsystems ist nur mit einem Grenzwertgeber und mit einem Füllstandsensor jeweils mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis und nur in Kombination mit den aus identischen Behältern bestehenden Behältersystemen entsprechend der Zulassungen und Baugrößen der Tabellen 1 bis 4 zulässig.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen. Verbindungsteile, die an ihren Dichtflächen Riefen, Kratzer oder Dellen aufweisen, sind auszusondern.
- (2) Die Befüllsysteme dürfen nur in den Werken 4 und 5 (die genauen Angaben der beiden Werke und die Zuordnung zu den dort hergestellten Komponenten sind beim DIBt hinterlegt) hergestellt werden.

2.3.2 Kennzeichnung

- (1) Die Befüllsysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Befüllsysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsdatum (Monat bzw. Woche und Jahr),
- Mindestfüllgeschwindigkeit in I/min (= Anzahl Behälter x Volumenstrom in I/min entsprechend Vorgabe nach Absatz 5.1.2.1 (5)),
- Füllrichtung,
- zulässige Betriebstemperatur (siehe Abschnitt 5.1.2.2),
- Zulässiger Druck Befüllleitung: 10 bar,
- Vermerk "Außenanwendung nicht zulässig",
- "Nur für Behältersysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung",
- "Nur für Füllmedien gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.7-492".



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.7-492

Seite 5 von 10 | 22. Juni 2015

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Befüllsysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Befüllsystems nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller des Befüllsystems eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- (3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Befüllsysteme den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.
- (2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Prüfungen einschließen.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials;
- Art der Kontrolle oder Prüfung;
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile;
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.
- (4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Nr. Z-40.7-492

Seite 6 von 10 | 22. Juni 2015

- (2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Befüllsystems entsprechend Anlage 3, Abschnitt 2 (1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Verwendbarkeitsprüfungen an amtlich entnommenen Proben aus der laufenden Produktion durchgeführt wurden, können diese Prüfungen die Erstprüfung ersetzen
- (3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Sowohl die Anordnung der Behälter des Behältersystems untereinander, als auch das Anschluss-Schema des Befüllsystems muss den Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen des Behältersystems und des Befüllsystems entsprechen. Dabei ist zu beachten, dass kritische Spannungen aus Zwängungen auszuschließen sind (Etagenbogen).
- (2) Die Kombination des Befüllsystems mit Bauteilen eines anderen Befüllsystems ist nicht zulässig.
- (3) Die Bestimmungen für Entwurf und Bemessung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Behältersystems sowie die Anforderungen des Behälterherstellers sind zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- (1) Vor Anschluss des Befüllsystems an das Behältersystem ist zu kontrollieren, ob die Aufstellung den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Behältersystems entspricht. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.
- (2) Mit dem Anschluss des Befüllsystems dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von §3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter bzw. des Befüllsystems führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.
- (3) Die ausführende Firma hat den ordnungsgemäßen Einbau entsprechend der für das jeweilige Behältersystem gültigen Montageanleitung des Herstellers zu bestätigen.
- (4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu treffen.

4.2 Einstellung des Grenzwertgebers und der Füllstandsensoren (Überwachungssonde)

(1) Der im Befüllsystem integrierte Grenzwertgeber ist in Befüllrichtung im ersten Behälter des Behältersystems vorzusehen. Unmittelbar vor der Befüllung darf die maximale Höhendifferenz der Medienspiegel zwischen erstem Behälter und dem Behälter mit der maximalen Füllhöhe einen Betrag von 100 mm nicht überschreiten.



Nr. Z-40.7-492

Seite 7 von 10 | 22. Juni 2015

(2) Das Maß zwischen Oberkante des Tankstutzens bis zur unteren Grenzwertgebermarkierung, im folgenden X-Maß genannt, muss den in den Tabellen 1 bis 4 genannten Mindestwerten entsprechen. Die Werte für das X-Maß stellen die Distanz von Oberkante Tankstutzen bis zur Grenzwertgebermarkierung dar, wobei die zusätzliche Höhe für den Deckel sowie einen Dichtring berücksichtigt sind.

Tabelle 1: Mindestwerte X-Maß in mm für nichtkommunizierendes Entnahmesystem "WK IV" (Firma Keller) mit Entnahmemenge von maximal 0,5 l/min für GFK-Behälter in Reihenaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.11-128, 700 l	350	305	250	250	245
Z-40.11-128, 1000 I	280	235	220	225	230
Z-40.11-128, 1500 I	240	235	255	250	235
Z-40.11-190, 1000 I	350	330	300	290	330
Z-40.11-190, 1500 I	310	290	290	285	330
Z-40.11-190, 2000 I	280	280	275	270	310
Z-40.11-280, 1000 I	330	270	230	235	240
Z-40.11-280, 1300 I	200	240	240	210	185
Z-40.11-280, 1500 I	200	260	205	215	200
Z-40.11-280, 2000 I hoch	225	260	205	210	210
Z-40.11-280, 2000 I nieder	180	240	200	205	205
Z-40.11-280, 2350 I	175	260	210	235	215

Tabelle 2: Mindestwerte X-Maß in mm für nichtkommunizierendes Entnahmesystem "WK IV" (Firma Keller) mit Entnahmemenge von maximal 0,5 l/min für GFK-Behälter in Blockaufstellung (hydrodynamisch unverzweigt)

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.11-128, 700 l	./.	305	260	265	345
Z-40.11-128, 1000 I	./.	235	230	240	330
Z-40.11-128, 1500 I	./.	235	255	250	235
Z-40.11-190, 1000 I	./.	330	300	300	360
Z-40.11-190, 1500 I	./.	290	290	295	360
Z-40.11-190, 2000 I	./.	280	275	280	340
Z-40.11-280, 1000 I	330	270	230	235	240
Z-40.11-280, 1300 I	200	240	240	210	185
Z-40.11-280, 1500 I	200	260	205	215	200
Z-40.11-280, 2000 I hoch	225	260	205	210	210
Z-40.11-280, 2000 I nieder	180	240	200	205	205
Z-40.11-280, 2350 I	175	260	210	235	215



Nr. Z-40.7-492

Seite 8 von 10 | 22. Juni 2015

Tabelle 3: Mindestwerte X-Maß in mm für nichtkommunizierendes Entnahmesysteme "C-A4" (Firma Cemo) mit Entnahmemenge von maximal 3 l/min für GFK-Behälter in Reihenaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.11-190, 1000 I	330	310	280	265	260
Z-40.11-190, 1500 I	290	270	270	265	310
Z-40.11-190, 2000 I	260	260	250	245	280
Z-40.11-280, 1000 I	330	270	230	235	240
Z-40.11-280, 1300 I	200	240	240	210	185
Z-40.11-280, 1500 I	200	260	205	215	200
Z-40.11-280, 2000 I hoch	225	260	205	210	210
Z-40.11-280, 2000 I nieder	180	240	200	205	205
Z-40.11-280, 2350 I	175	260	210	235	215

Tabelle 4: Mindestwerte X-Maß in mm für nichtkommunizierendes Entnahmesysteme "C-A4" (Firma Cemo) mit Entnahmemenge von maximal 50 l/min für GFK-Behälter in Reihenaufstellung

Zulassungsnummer, Behältertyp	Anzahl Behälter				
	1	2	3	4	5
Z-40.11-190, 1000 I	330	340	345	330	335
Z-40.11-190, 1500 I	290	300	335	330	385
Z-40.11-190, 2000 I	260	290	315	310	355
Z-40.11-280, 1000 I	330	300	295	300	315
Z-40.11-280, 1300 I	200	270	305	275	260
Z-40.11-280, 1500 I	200	290	270	280	275
Z-40.11-280, 2000 I hoch	225	290	270	275	285
Z-40.11-280, 2000 I nieder	180	270	265	270	280
Z-40.11-280, 2350 I	175	290	275	300	290

4.3 Installation der Staurohre

An jedem Füllleitungsanschluss am Behälterstutzen sind die bei jedem Tank serienmäßig mitgelieferten Staurohre zu installieren. Es ist sicherzustellen, dass diese in Ihrer Länge auf den jeweiligen Behältertyp abgestimmt sind und im unteren Drittel des Behälters münden.



Nr. Z-40.7-492

Seite 9 von 10 | 22. Juni 2015

4.4 Be- und Entlüftungsleitung

- (1) Die Be- und Entlüftungsleitung ist optional am ersten oder am letzten Behälter in Füllrichtung an die weiter gehende Lüftungsleitung anzuschließen und darf auf der gesamten Länge nicht verändert werden, insbesondere darf keine Absperreinrichtung ergänzt werden.
- (2) Für die Positionierung der Austrittsöffnung ins Freie der Be- und Entlüftungsleitung sind die Bestimmungen der Norm DIN 4755⁶, Abschnitt 4.2.3.6 zu beachten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Montageanleitung des Befüllsystems (Hersteller).

5.1.2 Betrieb

5.1.2.1 Befüllung und Entnahme

- (1) Vor dem Befüllen ist sicherzustellen, dass das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entsprechend der Kennzeichnung an Befüllsystem und Behältersystem entspricht und die Einfülltemperatur nicht überschritten wird. Außerdem ist zu prüfen, wie viel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob der Grenzwertgeber in ordnungsgemäßem Zustand ist. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Füllhöhe des am höchsten gefüllten Behälters nicht mehr als 100 mm höher ist als die Füllhöhe des Behälters mit dem Grenzwertgeber (erster Behälter in Füllrichtung).
- (2) Das Befüllsystem dient der Befüllung von Behältersystemen mit Flüssigkeiten nach Absatz 1 (3) über fest angeschlossene Rohrleitungen oder Schläuche aus Straßentankfahrzeugen oder Aufsetztanks unter Verwendung einer Pumpe mit einer Förderrate bis zu 1200 l/min und einem Nullförderdruck bis zu 10 bar Überdruck, und ist mit einem Grenzwertgeber entsprechend Absatz 2.2.2 (4) auszurüsten.
- (3) Eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit der Be- und Entlüftung ist sicherzustellen.
- (4) Füllvorgänge sind vollständig zu überwachen.
- (5) Der Volumenstrom bei der Befüllung muss zwischen 50 und 200 l/min pro Behälter liegen.

5.1.2.2 Weitere Bestimmungen

Die Befülltemperatur der Lagerflüssigkeiten darf 40 °C nicht überschreiten.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Instandhalten und Reinigen des Befüllsystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBI. I S. 377) sind, es sei denn, diese Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) dürfen Instandhaltungsarbeiten auch vom Hersteller des Befüllsystems mit eigenem, sachkundigen Personal ausgeführt werden.
- (3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu klären.

DIN 4755:2004-11

Ölfeuerungsanlagen – Technische Regel Ölfeuerungsinstallation (TRÖ) – Prüfungen



Nr. Z-40.7-492 Seite 10 von 10 | 22. Juni 2015

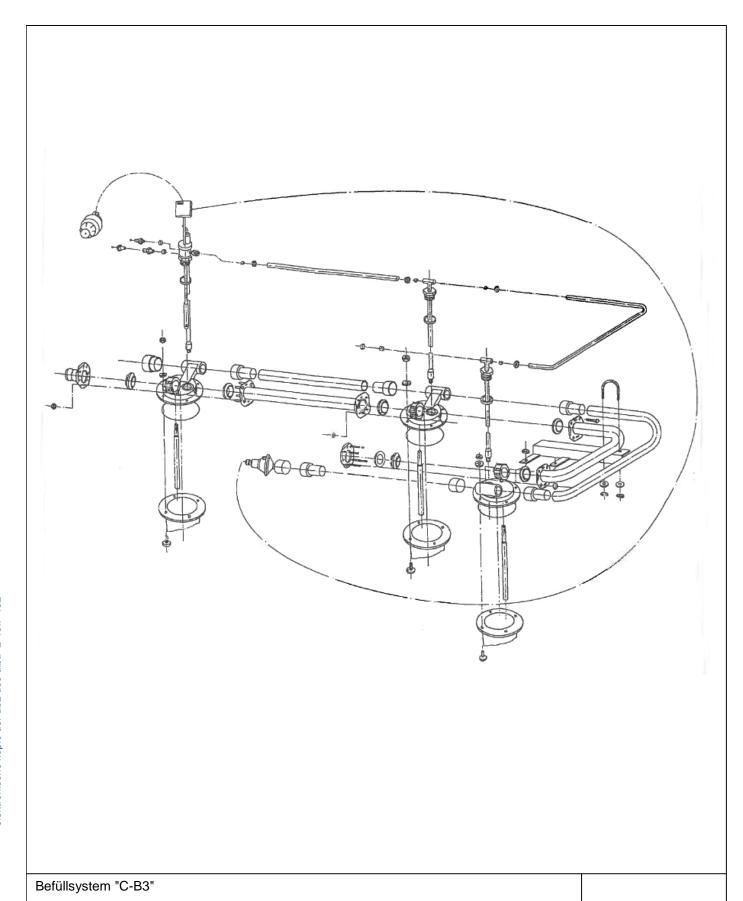
5.3 Prüfungen (Funktionsprüfung und Prüfung vor Inbetriebnahme)

- (1) Nach Aufstellung des Behältersystems und Montage des Befüllsystems und der weiteren Sicherheitseinrichtungen ist eine Funktionsprüfung durch den Fachbetrieb durchzuführen. Diese besteht aus Sichtprüfung, Dichtheitsprüfung⁷, Prüfung der Befüll-, Belüftungs- und Entlüftungsleitung, sowie der Armaturen und sonstigen Einrichtungen.
- (2) Die Funktionsprüfung ersetzt nicht eine erforderliche Prüfung vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Wasserrecht, die gemeinsame Durchführung ist jedoch möglich.
- (3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert	Beglaubig
Referatsleiter	

Eine Dichtheitsprüfung in Form einer Sichtprüfung während der Erstbefüllung darf als hinreichend angesehen werden.



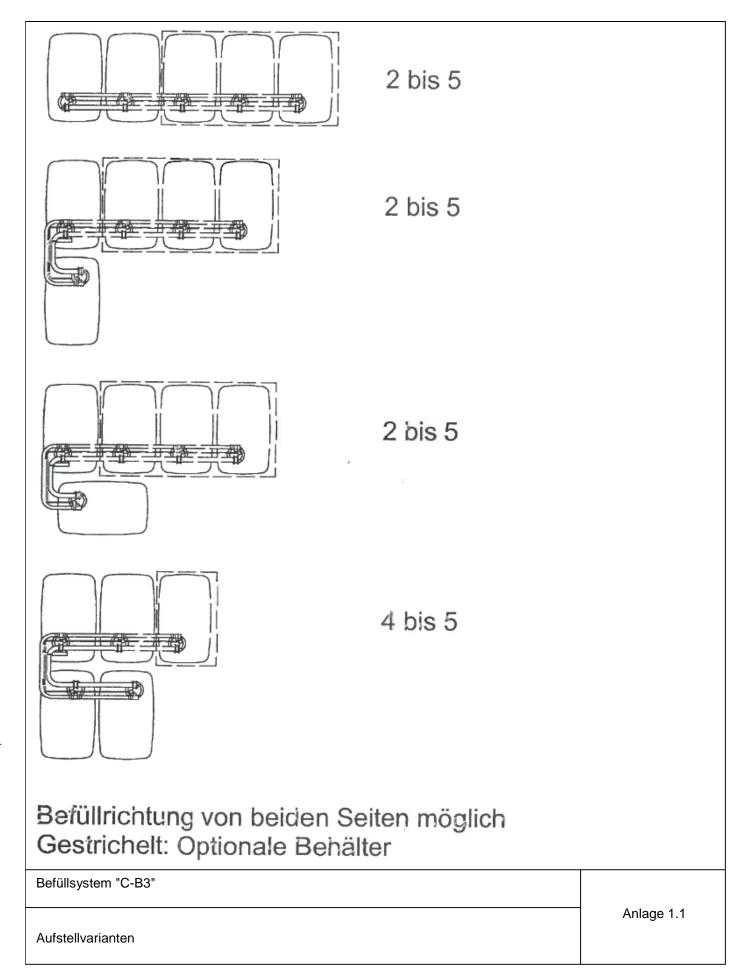


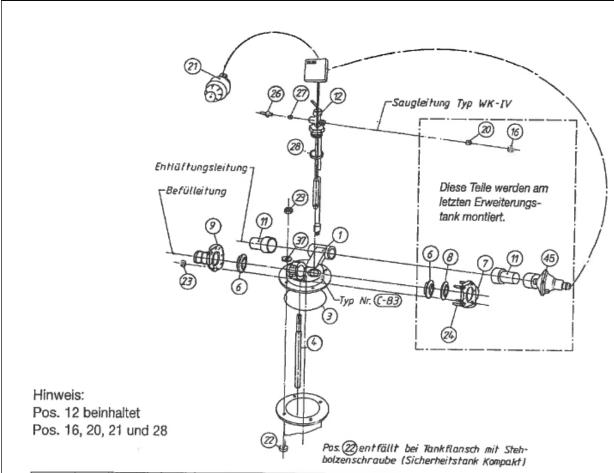
Z18308.15 1.40.7-88/11

Beispiel 3er-Aufstellung im Block (Explosionsdarstellung)

Anlage 1

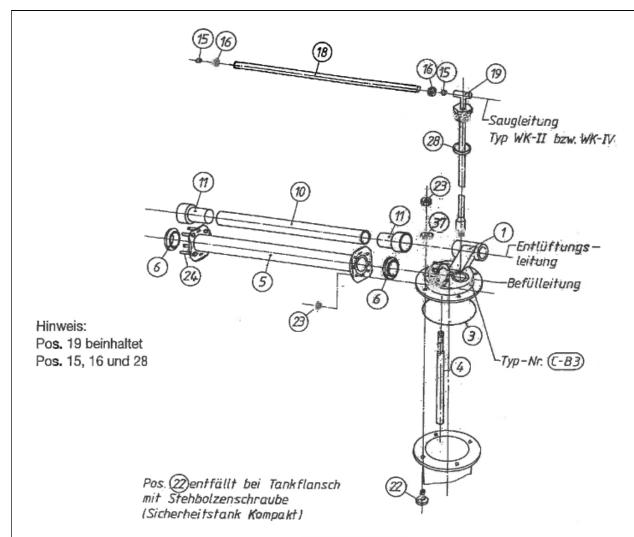






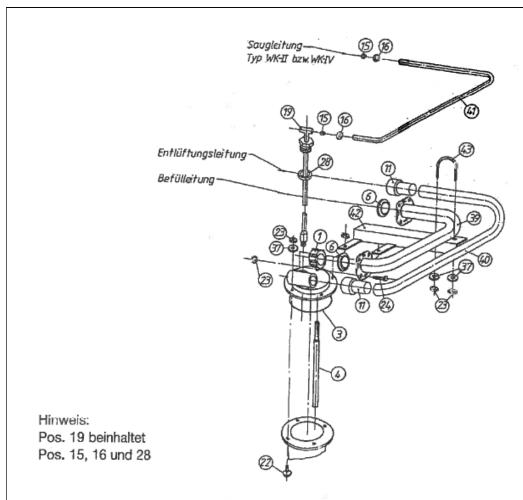
Pos.	Benennung	Stück
1	Domdeckel	1
3	O-Ring 180 x 5	1
4	Teleskopschaumrohr	1
6	Dichtung für Befüllleitung	2
7	Zsb. Prägeflansch, verzinkt	1
8	Blindkappe, verzinkt	1
9	Zsb. Anschlussflansch LORO-X	1 1
11	Steckmuffe für Entlüftungsleitung	2
12	Absaugblock mit Grenzwertgeber (WK IV)	1
16	Überwurfmutter	1
20	Verschlussstopfen	1
21	Armatur für Wandmontage	1
22	Flachrundschraube M 10 x 30, DIN 603-3.6, verzinkt	4
23	Sechskantmutter M 10, DIN 934-8, verzinkt	8
24	Sechskantschraube M 10 x 70, DIN 931-8.8, verzinkt	4
26	Einschraubverschraubung	1
27	O-Ring 9 x 3	1
28	Dichtring (Gummi)	1
37	Scheibe A 10.5 x 27	4
45	Überdrucksicherung mit Verbindungseinheit	1

Befüllsystem "C-B3"	
Grundeinheit mit Zubehör	Anlage 1.2



Pos.	Benennung	Stück
1	Domdeckel	1
3	O-Ring 180 x 5	1
4	Teleskopschaumrohr	1
5	Querrohr für Befüllleitung	1
6	Dichtung für Befüllleitung	2
10	Entlüftungsleitung 690 mm lang	1
11	Steckmuffe für Entlüftungsleitung	2
15	Dichtung für Saugleitung	2
16	Überwurfmutter	2
18	Saugrohr 730 mm lang	1
19	Zsb. Saugleitung	1
22	Flachrundschraube M 10 x 30, DIN 603-3.6, verzinkt	4
23	Sechskantmutter M 10, DIN 934-8, verzinkt	8
24	Sechskantschraube M 10 x 70, DIN 931-8.8, verzinkt	4
28	Dichtring (Gummi)	1
37	Scheibe A 10.5 x 27	4

Befüllsystem "C-B3"	
Erweiterungseinheit für Reihenaufstellung	Anlage 1.3



Pos.	Benennung	Stück
1	Domdeckel	1
3	O-Ring 180 x 5	1
4	Teleskopschaumrohr	1
6	Dichtung für Befülleitung	2
11	Steckmuffe für Entlüftungsleitung	2
15	Dichtung für Saugleitung	2
16	Überwurfmutter	2
19	Zsb. Saugleitung	1
22	Flachrundschraube M 10 x 30, DIN 603-3.6, verzinkt	4
23	Sechskantmutter M 10, DIN 934-8, verzinkt	10
24	Sechskantschraube M 10 x 70, DIN 931-8.8, verzinkt	4
28	Dichtring (Gummi)	1
37	Scheibe A 10.5 x 27	4
39	U-Rohr für Befüllleitung, Blockaufstellung	1
40	Entlüftungsleitung für Blockaufstellung	1
41	Saugrohr für Blockaufstellung	1
42	Zsb. Halter für Rohrbogen	1
43	Klemmbügel für Rohrbogen	1

Befüllsystem "C-B3"	
Erweiterungseinheit für Blockaufstellung	Anlage 1.4



Befüllsystem "C-B3"

Anlage 2

Werkstoffe

Alle Zubehörteile müssen den Werkstoffangaben der Stücklisten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt wurden, entsprechen und mit Werkstoffen der im Zulassungsverfahren geprüften Baumuster übereinstimmen.



Befüllsystem "C-B3"

Anlage 3

Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung aller Einzelteile des Befüllsystems durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller sicherzustellen, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und das Befüllsystem funktionssicher ist.

2 Fremdüberwachung

- (1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes müssen durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmende Befüllsysteme geprüft werden (Erstprüfung). Die Befüllsysteme für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu bestimmen und zu markieren. Die Behältersysteme und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 3 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.
- (2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.